

Gemeinde:.....

## Vereinbarung über die Ausscheidung eines Feuerbrand-Schutzobjektes

### 1. Antragsteller

Betrieb/Firma:	Kontaktperson:
Adresse:	Fax:
PLZ/Ort:	Natel:
Tel.:	e-mail:

### 2. Angaben zum Schutzobjekt

Zuteilung, Luftbild (Fortlaufende Nummerierung der Luftbilder)	Nummer:
Baumschulparzellen: Vermehrungs- / Aufschulungspartellen mit mindestens 10 Aren Kernobst, die Parzelle muss durch „Concerplant“ kontrolliert werden.	Aren:
Kernobstanlage Minimalfläche 40 Aren mit Apfel-, Birnen- oder Quittenbäumen	Aren:
Hochstamm-Kernobstbäume: <input type="checkbox"/> Der Bestand umfasst mehr als 150 Bäume, davon mindestens 50% mit Beitrag nach ÖQV.  <input type="checkbox"/> Der Bestand ist Teil einer Gruppe von mindestens 150 oder 300 Bäumen (verteilt auf mehrere Besitzer und mehrere Bestände). Mindestens 50 % der Bäume mit Qualitätsbeitrag nach ÖQV.  <input type="checkbox"/> der Obstgarten befindet sich nicht in der Bauzone (zutreffendes ankreuzen)	Aren:  Bäume:

Die oben aufgeführten Objekte sind wirtschaftlich oder landschaftsökologisch von Bedeutung und sollen deshalb gegen Feuerbrand speziell geschützt werden. Im Schutzobjekt und in dessen Umkreis von 500 m werden kranke Pflanzen resp. Pflanzenteile konsequent entfernt (Ausnahme: Bodendecker Cotoneaster dammeri)

### 3. Folgen der Ausscheidung

#### Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, sein Objekt und dessen Umkreis (ca. 250 Meter) zweimal jährlich (Mai/Juni, August/September) auf Feuerbrand zu kontrollieren (Detailkontrolle) und verdächtige Symptome sofort zu melden. *Der Kontrollbereich +/- 250 Meter wird mit der zuständigen Gemeinde genau abgesprochen.*

Er verpflichtet sich zudem, die im Objekt angeordneten Bekämpfungsmassnahmen innerhalb der gesetzten Frist auszuführen

Er verpflichtet sich, gerodete Hochstammbäume innerhalb des Objektes so rasch wie möglich zu ersetzen.

Der Besitzer von Erwerbs-Anlagen nimmt zur Kenntnis, dass gründliche Kontrollen und Bekämpfungsmassnahmen Voraussetzung sind für allfällige Abfindungen. Diese Abfindungen im Falle von grossen Schäden (Rodung der Anlage), werden gekürzt oder verweigert, wenn Kontrolle oder Bekämpfung vernachlässigt wurden.

**Die Gemeinde** sorgt für:

- Die Publikation der anerkannten Schutzobjekte (allgemeine Zugänglichkeit über das GIS)
- Durchsetzung des Weissdornkonsenses (im Umkreis von 500 Meter um ausgeschiedene Schutzobjekte Weissdorn-Pflanzen kontrollierbar machen (Kopfschnitt auf Brusthöhe), keine neuen Pflanzen setzen).
- Intensivierung der Feuerbrand-Umgebungskontrolle.
- Bekämpfungs-Priorität bei Befall in der direkten Umgebung.

**Gemeinde und Antragsteller**

Legen gemeinsam die Kontrollbereiche fest. *Das Objekt wird vom Kanton im GIS erfasst. Die Umgebungskreise werden automatisch erstellt, Abweichungen im Siedlungsgebiet werden nach den Angaben auf dem Luftbild erfasst. Verbindlich sind die Einträge im GIS. Sie sind öffentlich einsehbar, Gemeinde und Antragsteller kontrollieren die Einträge auf Richtigkeit, auf Wunsch wird vom Kanton dafür ein entsprechendes Luftbild ausgedruckt.*

Die Unterzeichnenden akzeptieren die oben aufgeführten Rechte und Pflichten. Sie nehmen zur Kenntnis, dass das Objekt seinen Status verliert, wenn die Pflichten nicht eingehalten werden oder wenn das Objekt der Bauzone zugeteilt wird.

Datum: .....

Der Antragsteller (Unterschrift): .....

Datum: .....

Der Verantwortliche der Gemeinde (Unterschrift): .....

Vom Kanton akzeptiert:

Datum: .....

Fachstelle Pflanzenschutz (Unterschrift): .....

Bitte eine Kopie der Vereinbarung zurücksenden an:  
Strickhof Fachstelle Pflanzenschutz, Postfach, 8315 Lindau